jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/26 1Ob761/80, 8Ob3/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

EO §7 BdVC
WG Art41
ZPO §226 IIB11

Rechtssatz

Der Wechselinhaber hat nach Eintritt einer Zahlungsverzögerung durch den Schuldner zumindest bei Zahlung in der Landeswährung das Wahlrecht, die auf Fremdwährung lautende Wechselschuld zum Kurs des Verfallstages oder des Zahlungstages zu begehren; er muß aber sein Wahlrecht in der Klage nicht ausüben, er kann die Wechselschuld, wie sie aus dem Wechsel hervorgeht, als Fremdwährungsschuld geltend machen. Ob und inwieweit der Wechselgläubiger von seinem Wahlrecht noch im Exekutionsverfahren Gebrauch machen kann, ist im Titelverfahren nicht zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 761/80
  Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 761/80
  Veröff: SZ 53/158
- 8 Ob 3/94
  Entscheidungstext OGH 24.02.1994 8 Ob 3/94
  Veröff: ZfRV 1994,211 (Hoyer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at